



# WEGLEITUNG

## GESUCH FÜR EINE SCHWEIZ. TYPENGENEHMIGUNG / SCHWEIZ. DATENBLATT FÜR DIE FAHRZEUG- GRUPPEN 7A

Version 1.1  
April 2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Grundlagen zum Einreichen	3
Allgemeines	3
Einreichen per Filetransfer-Server	3
Grundlagen zur TG/DB-Verarbeitung	3
Allgemein	3
Kriterien für die Erstellung einer(s) neuen Typengenehmigung/Datenblatts (nicht abschliessend)	3
Fahrzeuggruppen	3
Abkürzungen auf der TG/DB	3
Grundlagen zur Emissions-Verarbeitung	4
Allgemeines	4
Excel-Datei "Form Grp 7A"	4
Allgemeines	4
Arbeitsmappe <i>Gesuch</i>	5
Arbeitsmappe <i>allg. Anforderungen</i>	5
Arbeitsmappe <i>Typengenehmigungen</i>	7
Arbeitsmappe <i>Bemerkungen</i>	8
Typengenehmigungs-/Datenblattverarbeitung (nach TG/DB-Position)	9
Allgemeines	9
Schreibweisen / Platzbedarf	9
Generell	10
Definition	10
Zulassung	10
Motorfahrräder mit Elektro- oder Verbrennungsmotor	11
Position 01: Fahrzeugart	12
Position 04: Marke und Handelsbezeichnung	13
Position 05: Typ; Variante/Version	13
Position 06: Identifikation (Fahrgestellnummer / VIN-Code)	13
Position 10: Hersteller	14
Position 11: Herstellerschild	14
Position 12: Fahrgestellnummer / VIN	14
Position 14: Achsen/Räder	14
Position 16: Fahrzeug Vmax	14
Position 17/18/19, Hand-, Fuss-, Feststellbremse	15
Position 21: Motormarke und -Typ	16
Position 22: Motor-Bauart	16
Position 24: Leistung	17
Position 25: Drehmoment	17
Position 26-28: Abgasreinigung / Schalldämpfer	17
Position 29: Motorkennzeichen	18
Position 30: Geräuschkämpfung	19
Position 31: Ausrüstung	19
Position 32: Abstellstützen	19
Position 34: Bes. Ausrüstung	19
Position 35-37: Länge / Breite / Höhe	19
Position 38-39: Überhang v/h	19
Position 44: Leergewicht	19
Position 47-49: Anhängelast (allgemein)	20
Position 51-54: Reifen und Felgen	20
Bemerkungen	21

## Hinweis

Die Erstellung von schweizerischen Typengenehmigungen/Datenblätter ist entsprechend den Änderungen von Verordnungen, Weisungen, Richtlinien sowie sonstigen neuen Anforderungen und Erkenntnissen, einem stetigen Wandel unterworfen. Um diesem Wandel Rechnung tragen zu können, wird diese Wegleitung soweit möglich ständig aktualisiert.

## Grundlagen zum Einreichen

### Allgemeines

- Die Anträge und Dokumente müssen in elektronischer Form bei uns eingereicht werden.
- Aus den Arbeitsmappen der Excel-Datei "Form Grp 7A" dürfen keine pdf-Dokumente erstellt werden. Zudem darf die Arbeitsmappe *Typengenehmigungen* nicht geschützt werden.
- Bitte erstellen Sie keine Excel-Vorlagen (.xltx) sondern nur Excel-Dokumente (.xlsx). Excel-Dokumente erstellen Sie mittels Doppelklick im Explorer Menü **Datei** oder über Menü **Datei / Neu / Neu aus vorhandener Arbeitsmappe** ... sofern sich diese in den Vorlagen befinden.
- Bereits gezippte Dateien nicht noch einmal zippen. Über den Webfts-Server können ganze Dateien, ohne zu zippen, übermittelt werden.

### Einreichen per Filetransfer-Server

- <https://www.filetransfer.admin.ch/>
- Informationen zur Nutzung dieses Dienstes finden Sie direkt auf der Webseite.
- Bei der Vergabe von Dateinamen für den FTS-Server dürfen max. sieben Zeichen verwendet und keine Leerschläge eingebaut werden. Verwenden Sie Underlines, um die Lesbarkeit der Dateinamen zu verbessern (z.B.: [355\\_TDI.zip](#)).

## Grundlagen zur TG/DB-Verarbeitung

### Allgemein

- Der Sinn und Zweck der Typengenehmigung/Datenblätter besteht darin, den Zulassungs- und Prüfbehörden der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Lichtenstein einheitliche Datensätze (Fiskus, Umwelt, Sicherheit) für die Zulassung und Überprüfung der Betriebssicherheit der Fahrzeuge bereitzustellen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass die Fahrzeug- und Emissionsdaten mit grosser Sorgfalt erfasst und den jeweiligen Fahrzeugen zugeordnet werden.

### Kriterien für die Erstellung einer(s) neuen Typengenehmigung/Datenblatts

(nicht abschliessend)

- Änderungen der Angaben für den Fahrzeugausweis (auf der Typengenehmigung **fett** gedruckt)
- Änderungen der Angaben für die Besteuerung der Fahrzeuge (Leistung, Hubraum ...)
- Abgas-, Rauch- und Geräusch-Codes mit unterschiedlichen Gültigkeitsbereichen (Auslaufdatum)
- Emissionsbedingte Aufteilung und somit Erstellung neuer TG
- Unterschiedliche europäische Gesamtgenehmigungsnummern (Herstellerschild)
- Vom Importeur oder Hersteller gewünschte Trennung von Varianten und Versionen (z.B. ausweisen eines verbrauchsgünstigen Fahrzeugs mit separater Typengenehmigung - Fiskus)
- $V_{max}$  bei Land- und Forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (30 oder 40 km/h)
- Fahrzeugart: Lastwagen – Schwerer Sattelschlepper
- usw.

### Fahrzeuggruppen

- Mit dem vorliegenden Gesuch können die Fahrzeuggruppen 6A verarbeitet werden. Die Fahrzeuggruppen entnehmen Sie der Liste "[Fahrzeugeinteilung](#)" (→Allgemeine Informationen)

### Abkürzungen auf der TG/DB

Begriff	Abkürzung und ev. Bedeutung
wahlweise	ww. (Im Sinne, dass der Hersteller entscheidet, wie das Fahrzeug ausgerüstet ist.) Beispiel: ww. Blatt-, Luftfederung
oder	od. / o
und	u / +
mit	m
links	li. / l

Begriff	Abkürzung und ev. Bedeutung
rechts und so weiter auf Wunsch	re. / r usw. a.W. (Im Sinne, dass der Kunde oder Fahrzeugkäufer entscheidet, wie das Fahrzeug ausgerüstet werden kann.) <b>Beispiel:</b> a.W. Anhängerkupplung
beziehungsweise integriert	bzw. integr.
Vorderachse / Hinterachse Vorderrad / Hinterrad	VA / HA VR / HR
Katalysator	Kat.

- Aktuelle "[Liste der Abkürzungen auf der Typengenehmigung](#)" (→Allgemeine Informationen)

## Grundlagen zur Emissions-Verarbeitung

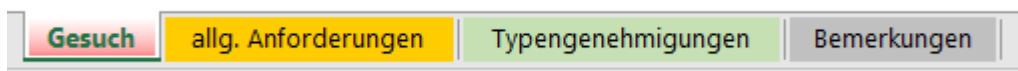
### Allgemeines

- Die Positionen Abgas, Rauch und Geräusch werden mit einem 4-stelligen Code versehen. Dieser Code wird wie folgt aufgeschlüsselt:  
Ziffer 1 ⇒ Emissionsart  
Ziffer 2 ⇒ Richtlinien- bzw. Reglementnummer  
Ziffer 3 ⇒ Stand der Richtlinie bzw. des Reglements  
Ziffer 4 ⇒ Grenzwert, weitere Anforderungen  
Die genaue Bedeutung der verschiedenen Codes können Sie der Liste "[Emissionscode auf der Typengenehmigung](#)" (→Emissionscode-Liste) entnehmen.
- Unterschiedliche Emissions-Codes können nicht auf ein und derselben TG/DB verarbeitet werden.
- Die von Ihnen deklarierten europäischen Teilgenehmigungen müssen mit den Angaben auf der Typengenehmigung übereinstimmen und die aufgeführten Typen, Varianten und Versionen abdecken.
- Für Fahrzeuge ohne OBD müssen entsprechende Sollwertangaben für die Abgaswartungsdokumente eingereicht werden (Arbeitsmappe *AWD-Daten*).
- Grundsätzlich werden die Emissionen mit Emissionslinien oder Protokollen verarbeitet und den Typengenehmigungen/Datenblättern (TG/DB) zugeordnet. Die jeweilige Verarbeitungsart wird durch den Bereich Fahrzeugzulassung bestimmt. Sie richtet sich vor allem danach, ob der Verbrauch und der CO<sub>2</sub>- Ausstoss auf der Typengenehmigung ausgewiesen werden muss oder ob eine europäische Gesamtgenehmigung vorhanden ist.

## Excel-Datei "Form Grp 7A"

### Allgemeines

- Es existieren vier Arbeitsmappen, welche mit den Namen *Gesuch*, *allg. Anforderungen*, *Typengenehmigungen* und *Bemerkungen* versehen sind (siehe unten). Es sind alle Arbeitsmappen auszufüllen



- Beim Speichern ist darauf zu achten, dass der Cursor bei allen Arbeitsmappen auf das erstmögliche Eingabefeld gesetzt wurde (Ctrl+Home) und beim erneuten Öffnen der Datei die Arbeitsmappe *Gesuch* erscheint.
- Alle zu beschriftenden Zellen sind farblich hinterlegt. Die Zellen-Farben bedeuten:

blau	es bestehen vorgegebene Texte oder Wörter in so genannten Dropdown-Zellen, die übernommen werden müssen
------	---

grün	auszufüllende Zellen
orange	Zellen, die durch den Bereich Fahrzeugzulassung ausgefüllt werden

### Arbeitsmappe *Gesuch*

- Die Vorlage des Arbeitsmappe *Gesuch* kann mit Fix-Angaben (z.B. Adressen Gesuchsteller/in) versehen werden.
- Die *Gesuchsart* (blaues Dropdown-Feld) ist zwingend anzugeben. Wenn keine Angabe gemacht wird, gilt der Antrag als unvollständig und wird retourniert.
- Damit berechnete, zusätzliche Importeure auch bedient werden können, bedarf es eines Hinweises vom Gesuchsteller. Dieser wird in der Zelle Adresscode nach dem Code des Gesuchstellers in der Form "Code - Berechtigungsstatus - Adressbeschreibung" aufgenommen. Die Trennung der beiden Adresscode erfolgt mit "Leerschlag - Bindestrich - Leerschlag" und der Berechtigungsstatus wird in Klammer geschrieben.

**Beispiel:** 7801 - 13005 (01) Garage Regnew, Bern

Der Berechtigungsstatus wird wie folgt unterschieden:

Status 01	U-Inhaber Unabhängiger weiterer Inhaber im Einverständnis des Antragstellers	Will ein Hersteller/Antragsteller für seine TG einen oder mehrere Parallelimporteure (früher weitere Importeure) für die gleiche TG ermächtigen, muss dieser eine schriftliche Bestätigung dem Parallelimporteur abgeben, welche die Übereinstimmung der TG zu derjenigen des Parallelimporteurs bestätigt. Der Parallelimporteur kann diese Übereinstimmungsbestätigung dem Bereich Fahrzeugzulassung einreichen und eine, der Bestätigung entsprechende TG (z.B. 6YA2 06) beantragen (pro Bestätigung ist nur eine TG möglich). Die Verrechnung geht an den Berechtigten.
Status 02	B-Inhaber Bedienter weiterer Inhaber, der durch den Antragsteller bedient wird.	Weitere TG-Inhaber können nur im Status 02 automatisch bedient werden. Aus administrativen Gründen muss der Gesuchsteller bei jedem TG-Gesuch mitteilen, welche zusätzlichen TG-Inhaber auf der TG berechtigt werden sollen. Die Rechnung wird dem Gesuchsteller zugestellt. Die Aufteilung der Kosten bzw. die Weiterverrechnung an die zusätzlichen Berechtigten ist dem Gesuchsteller überlassen.

- Die Unterschriften können elektronisch (auch z.B. Bildformat als Objekt einfügen: .jpg, .gif, .bmp) eingegeben werden.
- Die Abtretung der Gesuchstellung an einen Consulter muss angegeben werden.
- Ein wichtiger Hinweis befindet sich im roten Kasten. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass die Fahrzeuge vollumfänglich der VTS entsprechen. Sind Sie nicht in der Lage dies zu beurteilen, können Sie die Fahrzeuge vorgängig durch eine Prüfstelle (gem. Anhang II TGV) überprüfen lassen. Von der Prüfstelle erhalten Sie einen entsprechenden Bericht, welcher dem Gesuch beizulegen ist.

### Arbeitsmappe *allg. Anforderungen*

- Auf dieser Arbeitsmappe werden alle Unterlagen aufgeführt, welche für die Erstellung oder Änderung der Typengenehmigung(en)/ Datenblätter (TG/DB) erforderlich sind.
- Neue Daten müssen bei der Erstellung neuer TG/DB oder bei Änderungen auf bestehenden TG/DB immer entsprechend dem Arbeitsblatt „allg. Anforderungen“ belegt werden. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn diese Dokumente im Zusammenhang mit einem anderen Geschäft bereits eingereicht wurden. Die von Ihnen eingereichten Unterlagen werden bei uns geschäftsspezifisch archiviert.
- In die Felder kann eine von Ihnen verwendete Blattnummer, eine entsprechende EG- oder ECE-Teilgenehmigungsnummer oder eine Prüfberichtsnummer eingesetzt werden. Alle Positionen müssen die verlangten Anforderungen erfüllen. Es sind sämtliche Positionen (01, 02, 03...) auszufüllen. Anträge mit unvollständig ausgefüllten Arbeitsblättern werden unbearbeitet zurückgeschickt.

Unter dem Ausdruck "Nachweis" verstehen wir Dokumente nach Art. 13 TGV<sup>1</sup>. In diesem Fall reichen die Angaben des Herstellers nicht aus.

<sup>1</sup> Verordnung vom 19.06.1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) [SR 741.511](#)

"Garantien" beziehen sich immer auf das Fahrzeug und können daher nur vom Fahrzeughersteller ausgestellt werden.

- Die EG-Teilgenehmigungen werden auf dem Arbeitsblatt „allg. Anforderungen“ wie folgt angegeben: die **Nation**, die **Grundrichtlinie**, die **Fassung** (Änderungsrichtlinie), die **Laufnummer** sowie der **Nachtragsstand**.

**Beispiel:** e1\*76/115\*2005/41\*0128\*05/02

e1	Nation welche die Genehmigung erteilt hat (e1 = Deutschland)
76/115	Grundrichtlinie "Verankerungen von Sicherheitsgurten in Kraftfahrzeugen"
2005/41	Fassung
0128	Laufnummer
05/02	Nachtragsstand / Revision (die Revision wird nicht aufgenommen)

- Die UNECE-Genehmigungen werden auf dem Arbeitsblatt „Garantien“ wie folgt angegeben: die **Nation**, die **Reglement-Nr.**, die **Änderung**, die **Laufnummer** sowie der **Nachtragsstand** (Ext.)

**Beispiel:** E3\*16R-04\*0074\*03/02

E3	Nation welche die Genehmigung erteilt hat (E3 = Italien)
16R	Reglement-Nr. "Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme für Personen in Motor-Fz."
-04	Änderung
0074	Laufnummer
03/02	Nachtragsstand / Revision (die Revision wird nicht aufgenommen)

### Arbeitsmappe *Typengenehmigungen*

- Die Tabelle ist nicht gesperrt. Es können alle Funktionen ausgeführt werden.
- Bei einer ATG sind in der Zelle "Änderungspositionen" alle geänderten TG/DB-Positionen aufsteigend anzugeben, z.B. 20/21/30/52/69. Dies gilt auch für die *Gesuchsart "neue Typengenehmigungen abgeleitet von bestehenden TG"* (NTG).
- Eine sinnvolle Sortierung der TG/DB innerhalb der Tabelle ist anzustreben (evtl. vorgängig TG-Sekretariat kontaktieren). Vorteilhaft für die Verarbeitung der TG/DB ist das Zusammenfassen/Aufteilen der TG/DB nach den überwiegenden Merkmalen wie Fahrzeugtyp, Motor, Leistung, Karosserieform, evtl. Achsabstand und Garantiegewicht.
- Es können weitere Spalten in die Tabelle eingefügt werden. Dies ist z.B. erforderlich, wenn mehrere Abgas-, Rauch-, Geräusch-, Verbrauch- oder Bremssteilgenehmigungen auf der gleichen TG/DB verarbeitet werden müssen.
- Behandlung der grün gekennzeichneten Spalten bei:
  - o NTG ohne Basis-TG= auszufüllende Zellen
  - o NTG mit Basis-TG oder ATG= ausfüllen, wenn dazu ein Eintrag in "Änderungspositionen" besteht.

Von den grün gekennzeichneten Spalten dürfen nur diejenigen Zellen ausgefüllt sein, welche als Änderung in die jeweiligen TG/DB übernommen werden sollen.

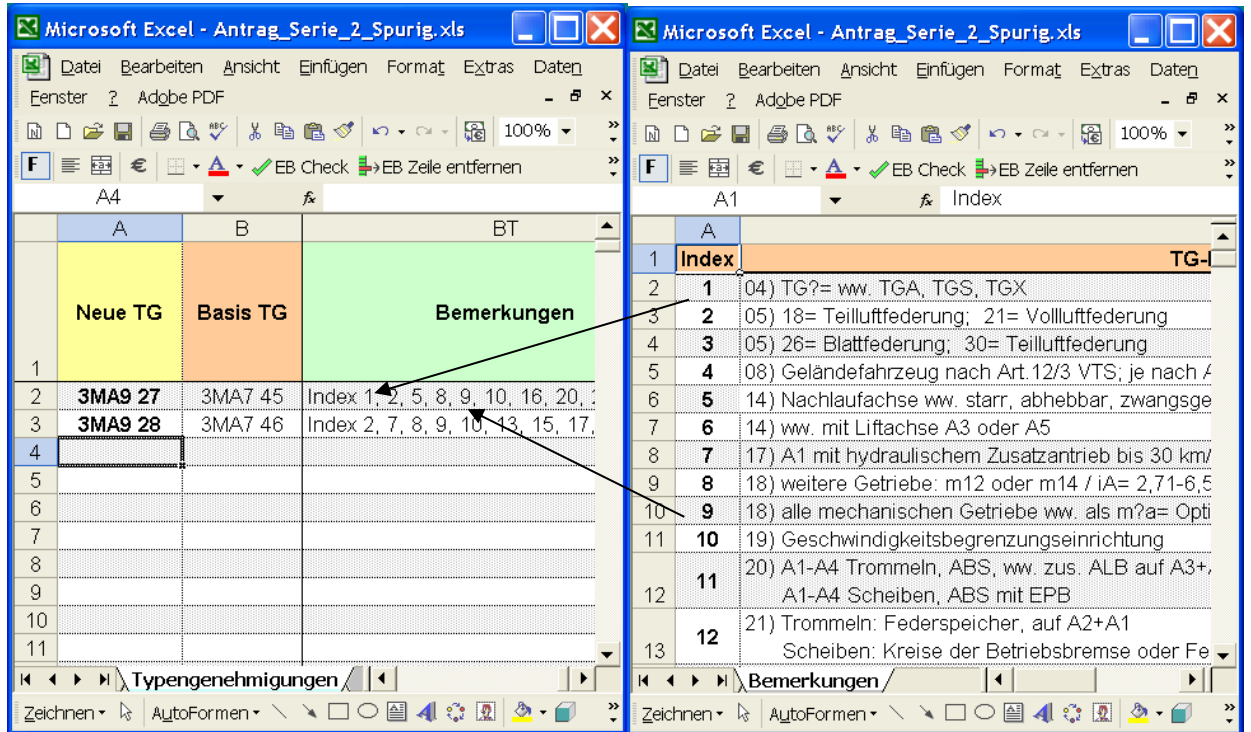
- Bei Änderungen oder Ergänzungen auf den TG/DB muss immer der komplette, künftige Soll-Eintrag der jeweiligen Position angegeben werden. Diese Regel gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen von Einträgen in den Bemerkungen.

**Beispiel:** Wird in Position 30 ein Kat. z.B. C176 ergänzt, dann wird nicht bloss diese Ergänzung als C176 in die Zelle eingetragen, sondern diese Ergänzung samt dem bereits bestehenden Eintrag: 1/ww. C150, C152, C170, C176

**Grundsatz:** Stellen Sie sich immer die Frage: **Was bewirkt die Änderung auf bereits immatrikulierten Fahrzeugen?**

### Arbeitsmappe *Bemerkungen*

- Diese Arbeitsmappe soll verwendet werden, wenn in den Bemerkungen der TG/DB Fliesstext eingeschrieben werden muss oder Zuordnungstabellen erstellt werden müssen. Die Arbeitsmappe *Bemerkungen* bietet die Möglichkeit, umfangreiche Texte oder Zuordnungen mittels Indizes aufzuführen. Auf der Arbeitsmappe *Typengenehmigungen* in der Spalte Bemerkungen werden somit nur noch die jeweiligen Indexe eingetragen.







- Sollte für Angaben in den dafür vorgesehenen Positionen auf der TG/DB nicht genügend Platz vorhanden sein, wird der Eintrag in der Zelle am Ende mit ... (drei Punkten) beendet. In den Bemerkungen wird mit der Positions-Nr. und ... (drei Punkten) weitergefahren.

**Beispiel:** 20) ... mit ABS

Ausnahmen bilden die Positionen 06 sowie 26-28:

- Können aus Platzmangel nicht alle Angaben der Positionen 26-28 in deren Zellen eingeschrieben werden, erfolgt der Vermerk "siehe Bemerkungen". Folglich werden sämtliche Angaben in den Bemerkungen aufgeführt.

**Beispiel:** Position 26: K siehe Bemerkungen  
 Position 27: HS siehe Bemerkungen  
 Bemerkungen: 26) 1/ww. 122344566, 233455677, 344566788 und 1/ww. 455677899, 566788900  
 27) 1/ww. SD12345, SD23456, SD34567 und 1/ww. SD45678, SD56789, SD67890

## Generell

**Grundsatz:** Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften werden auf TG/DB **nicht** aufgeführt

- Bei den ausgelassenen Positionen im nachfolgenden Beschrieb sind unseres Erachtens keine besonderen Kenntnisse oder Erläuterungen notwendig.

## Definition

- **Motorfahräder** sind gemäss Artikel 18 Buchstabe a VTS einplätzig, einspurige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 1,00 kW. Das Motorfahrzeug wird von einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von höchstens 50 cm<sup>3</sup> oder einem Elektromotor, der bei einer allfälligen Tretunterstützung bis höchstens 45 km/h wirkt, angetrieben.
- **Leichtmotorfahräder** sind gemäss Artikel 18 Buchstabe b VTS einplätzig, einspurige Fahrzeuge mit einem Elektromotor von höchstens 0,50 kW Motorleistung, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt. Der Begriff «Tretunterstützung» bedeutet, dass der Elektromotor nur wirksam ist, solange getreten wird. Fahrzeuge, bei denen ein rein elektromotorischer Betrieb möglich ist oder die über keine Pedale verfügen, können auch unter die Fahrzeugart Motorfahräder subsumiert werden. Es gelten folgende Erleichterungen:
  - o Sie sind von der Typengenehmigung ausgenommen (Anh. 1 Ziff. 1 TGV). Die massgebenden Vorschriften müssen eingehalten werden (z.B. auf NEV<sup>1</sup>). Sie benötigen weder einen Fahrzeugausweis noch ein Kontrollschild (Art. 72 VZV).
  - o Für Fahrzeugführende ist ein Führerausweis nicht erforderlich (Art. 5 Abs. 2d VZV), ausgenommen für 14 bis 16-jährige Personen = Kategorie M (Art. 6 Abs. 1f VZV).
  - o Die Fahrzeugführenden sind von der Helmtragepflicht ausgenommen (Art. 3b Abs. 4 Bst. e VRV)
- **Elektro-Stehroller**, sind selbststehende (selbstbalancierende) Fahrzeuge mit **Elektromotor**, bei denen ein wesentlicher Teil der Motorleistung für das Halten der Balance des Fahrzeugs eingesetzt wird. Das Fahrzeug kann stehend oder sitzend geführt werden.
- **Fahräder**, die zusätzlich mit **Elektromotor** und Batterie ausgerüstet sind, gelten definitionsgemäss als Motorfahräder. Die Bau- und Ausrüstungsvorschriften für Motorfahräder sind anwendbar. Zusätzlich unterstehen sie den Vorschriften nach Artikel 51 VTS.

## Zulassung

- Serienmässig hergestellte Motorfahräder unterliegen der Typengenehmigung (Art. 3 Abs. 1 TGV). Das Typengenehmigungsverfahren wird in der TGV geregelt. Die Zulassung richtet sich nach Artikel 90 und ff. der VZV.

<sup>1</sup> Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)

- Wird an ein Fahrrad nachträglich eine Hilfsmotor angebaut, so gibt die kantonale Behörde den Fahrzeugausweis ab, wenn sie aufgrund einer Prüfung feststellt, dass das Fahrzeug den Anforderungen an Motorfahräder entspricht (Art. 93 Abs. 3 VZV).
- Für Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) vorbehalten (Art. 51 Abs. 4 und Art. 176 Abs. 2 VTS).

### Motorfahräder mit Elektro- oder Verbrennungsmotor

- Fahrzeuge mit einer Vmax  $\leq$  30 km/h müssen als Fahrzeugart «Kleinmotorräder» (Art. 14 Bst. b VTS) oder als Fahrzeugart «Motorrad» (Art. 14 Bst. a VTS) zum Strassenverkehr zugelassen werden. Sie müssen sämtliche Vorschriften für die entsprechende Fahrzeugart erfüllen (z.B. Abgas, Lärm, Bremsen, Beleuchtung usw.).
- Motorfahräder werden nach Art. 18 VTS in Subarten eingeteilt. Die Subart «motorisierter Rollstuhl» (Art. 18 Bst. c VTS) wird in der Gruppe 7b näher beschrieben.

Gegenstand	<b>Motorfahräder</b> Art. 18 Bst. a VTS ( $\Rightarrow$ kein Trottnet möglich)	<b>Leicht-Motorfahräder</b> Art. 18 Bst. b VTS	<b>Stehrollerartige Fahrzeuge</b> Art. 18 Bst. d VTS ( $\Rightarrow$ kein Trottnet möglich)
Typengenehmigung	erforderlich Anhang 1 Ziff. 1.1 TGV	nicht erforderlich Anhang 1 Ziff. 1.2 TGV	erforderlich Anhang 1 Ziff. 1.1 TGV
Leistung Motor	max. 1000 W Art. 18 Bst. a VTS	max. 500 W Art. 18 Bst. b VTS	max. 2000 W, ein wesentlicher Teil der Leistung wird für die Selbstbalancierung verwendet Art. 18 Bst. d VTS
Tretunterstützung	max. 45 km/h Art. 18 Bst. a VTS	max. 25 km/h Art. 18 Bst. b VTS	max. 25 km/h Art. 18 Bst. d VTS
Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	30 km/h Art. 18 Bst. a VTS	20 km/h Art. 18 Bst. b VTS	20 km/h Art. 18 Bst. d VTS
Mehr als 1 Platz	nicht zulässig Art. 18 Bst. a VTS	nicht zulässig Art. 18 Bst. b Ziffer 1 VTS ausser wenn speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet Art. 18 Bst. b Ziffer 2 und 3 VTS oder wenn speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet Art. 18 Bst. b Ziffer 4 VTS	nicht zulässig Art. 18 Bst. d VTS
Mehr als 2 Räder	nicht zulässig Art. 179 Abs. 3 VTS	zulässig	zulässig
Garantiegewicht	muss mindestens 75 kg höher sein als das Leergewicht und darf 200 kg nicht übersteigen. Art. 175 Abs. 4 VTS	keine Vorgaben	muss mindestens 75 kg höher sein als das Leergewicht und darf 200 kg nicht übersteigen. Art. 175 Abs. 4 VTS
Pedalantrieb	erforderlich Art. 179 Abs. 3 VTS	nicht erforderlich	nicht erforderlich
Lenkstange	erforderlich	erforderlich	nicht erforderlich Art. 181a Abs. 5 VTS
Führersitz	erforderlich Art. 179 Abs. 3 VTS	nicht erforderlich	nicht erforderlich
Abstellstütze	erforderlich für Mofas mit Verbrennungsmotor, nicht erforderlich für Mofas mit E-Motor Art. 179 Abs. 5 VTS	nicht erforderlich	nicht erforderlich kann als Ersatz für die Feststellbremse dienen Art. 181 Abs. 3 VTS
Rückspiegel	Erforderlich Art. 179b Abs. 1 VTS	nicht erforderlich	nicht erforderlich

<b>Gegenstand</b>	<b>Motorfahräder</b> Art. 18 Bst. a VTS (⇒ kein Trottnet möglich)	<b>Leicht-Motorfahräder</b> Art. 18 Bst. b VTS	<b>Stehrollerartige Fahrzeu-ge</b> Art. 18 Bst. d VTS (⇒ kein Trottnet möglich)
<b>Beleuchtung</b>	Motorfahrradbeleuchtung Art. 179a VTS	fest angebrachte Fahrradbeleuchtung Art. 178a Abs. 1 und Art. 180 VTS	Motorfahrradbeleuchtung Art. 178a Abs. 1 VTS
<b>Kontrollschild</b>	erforderlich Art. 90 Abs. 2 VZV	nicht erforderlich Art. 72 Abs. 1 Bst. k VZV	erforderlich Art. 90 Abs. 2 VZV
<b>Führerausweis (mindestens)</b>	Kat. M ab 14 Jahre Art. 6 Abs. 1 Bst. a VZV Art. 3 Abs. 3 VZV	Kat. M von 14 -16 Jahre Art. 6 Abs. 1 Bst. f VZV ab 16 Jahre keinen Art. 5 Abs. 2 Bst. d VZV	kein Führerausweis erforderlich (unter 16 J.: Kat. M oder G) Art. 5 Abs. 2 Bst. e und Art. 6 VZV
<b>Fahrzeugausweis</b>	erforderlich Art. 90 Abs. 2 VZV	nicht erforderlich Art. 72 Abs. 1 Bst. k VZ	erforderlich Art. 90 Abs. 2 VZV
<b>Helm</b>	nicht erforderlich wenn bauartbedingte $V_{max.} \leq 20$ km/h und Tretunterstützung $\leq 25$ km/h Art. 3b Abs. 4 Bst. e VRV geprüfter Schutzhelm erforderlich wenn bauartbedingte $V_{max.} > 20$ km/h Art. 3b Abs. 3 VRV Fahrradhelm erforderlich wenn bauartbedingte $V_{max.} \leq 20$ km/h aber Tretunterstützung $> 25$ km/h Art. 3b Abs. 4 Bst. f VRV	nicht erforderlich Art. 3b Abs. 4 Bst. e VRV	nicht erforderlich Art. 3b Abs. 4 Bst. e VRV
<b>Kinderanhänger</b>	zulässig (Infolge der Aufhebung von Art. 63 Abs. 5 VRV)	zulässig Art. 63 Abs. 3 Bst. d VRV <sup>1</sup>	nicht zulässig
<b>Benützung Radweg</b>	obligatorisch Art. 33 Abs. 1 SSV	obligatorisch Art. 33 Abs. 1 SSV	obligatorisch Art. 33 Abs. 1 SSV
<b>Durchfahrt bei Verbot für Motorfahräder</b>	zulässig mit abgeschaltetem Motor oder wenn $v_{max} \leq 20$ km/h und Tretunterstützung $\leq 25$ km/h Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV	zulässig Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV	zulässig Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV

### Position 01: Fahrzeugart

- Die Fahrzeugart kann in der [WPB 13.20](#), Anhang II (Weisungen über das Ausfüllen der Prüfungsberichte, Form. 13.20A und 13.20 B) nachgeschlagen werden.
- Es können die folgenden Fahrzeugarten verwendet werden:  
70 Motorfahrrad (einspurig)  
Hinweis: Die aufgeführten Codes entsprechen nicht der WPB 13.20 Anhang II sondern der Codierung für die Erstellung der TG/DB.
- Kann ein Fahrzeug aufgrund seiner technischen Eigenschaften mehreren Fahrzeugarten zugeordnet werden, so entscheidet der Gesuchsteller über die jeweilige Fahrzeugart. Dabei kommen immer die gesetzlichen Bestimmungen der gewählten Fahrzeugart zum Tragen.

**Beispiel:** Personenwagen ↔ Lieferwagen

<sup>1</sup> Eine Kombination beider Möglichkeiten zum Kindertransport ist nicht zulässig (Art. 63 Abs. 3 Bst. d VRV)



- In der Fahrgestell-Nr. bzw. im VIN-Code werden häufig wichtige technische Merkmale mit den verschiedenen Zeichen ausgewiesen. Werden solche Zeichen wegen der Platzverhältnisse in Position 06 mit Punkten nicht fix definiert, so können diese in den Bemerkungen konkret bezeichnet werden.

**Beispiel:** Angabe in Position 06: ZGULPM00....., ZGULPM01....., ZGULPM02..... ⇒  
ZGULPM0..... ⇒ richtig

Definition in den Bemerkungen: Zuordnung

05)	M/00	/	M/01
06)	ZGULPM00.....	/	ZGULPM01.....
17)	ohne ABS	/	mit ABS

### Position 10: Hersteller

- Die Herstelleradresse auf der TG/DB muss immer mit der Herstelleradresse auf dem Herstellerschild am Fahrzeug übereinstimmen.
- Bei einem mehrstufigen Aufbau von Fahrzeugen muss in den Bemerkungen eine Zuordnung der Stufen zum jeweiligen Hersteller erfolgen.

**Beispiel:** 10) Stufe 1: Basisfahrzeug mit Antrieb auf VR; Firma ...  
Stufe 2: Umbau des Fz. auf Allradantrieb; Firma ...

### Position 11: Herstellerschild

- Die Beschreibung für den Anbringungsort des Herstellerschildes erfolgt immer aus "Sicht in Fahrtrichtung".
- Globale Beschreibungen wie "im Motorraum, auf einem sichtbaren Teil der Karosserie" sind zu unterlassen. Wenn der Platz für die Beschreibung nicht reicht, wird der restliche Text in die Bemerkungen geschrieben.

**Beispiel:** Position 11: links oder rechts am Rahmen, beim Lenkkopf oder im Helmfach rechts, ...  
Fortsetzung in der Position Bemerkungen:  
11) ... unter Fussabdeckung hinten zwischen Rahmenholmen.

### Position 12: Fahrgestellnummer / VIN

- Die Beschreibung für den Anbringungsort des VIN-Codes oder der Fahrgestellnummer erfolgt immer aus "Sicht in Fahrtrichtung".

### Position 14: Achsen/Räder

- Doppelräder gelten als ein einziges Rad (Art. 16, VTS)
- Motorfahräder sind immer zwingend mit zwei Räder ausgerüstet (Art. 179 Abs. 3)

### Position 16: Fahrzeug Vmax

- $V_{max}$ -Angaben werden bei einem Getriebe Einzel angeben. Sind mehrere Getriebe (max. zwei) ausgeführt, kann ein von-bis Bereich verwendet werden.
- Wenn infolge unterschiedlicher Bereifung und/oder der Achsübersetzung auf dem TG/DB ein Geschwindigkeitsbereich aufgeführt wird, erfolgt in den Bemerkungen eine Zuordnung.

**Beispiel:** 16) 206 - 215  
Bemerkungen 15) m5 / 2,74 / m5 / 2,43  
16) 206 / 215

- Motorfahräder mit Elektroantrieb, bei welchen kein rein elektrischer Antrieb möglich ist (zwingende Pedalbetätigung), verfügen über keine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit. Aus systemtechnischen Gründen (EDV) ist in diesen Fällen jedoch in der Pos. 16 als Vmax 1 km/h einzutragen. Zusätzlich ist unter der Pos. Bemerkungen eine Erläuterung dazu sowie die Vmax der Tretunterstützung zu vermerken.

**Beispiel:** Bemerkungen  
16) mit Tretunterstützung bis Vmax 35 km/h möglich (je nach Tretunter-



setzung)

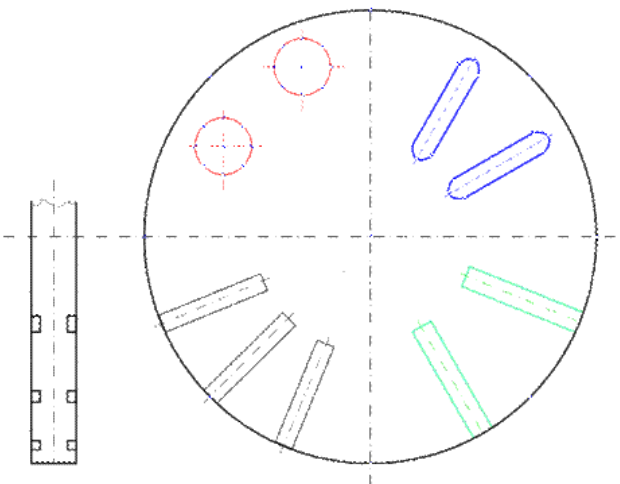
V<sub>max</sub> 1 = kann im reinen Elektroantrieb nicht gefahren werden

- Bei Motorfahrrädern mit einer Motorleistung > 500 W, einer bauartbedingten V<sub>max</sub> von ≤ 20 km/h und einer elektrischen Tretunterstützung bis V<sub>max</sub> ≤ 25 km/h, ist folgender Eintrag Fz.-Ausweis erforderlich:  
400 - keine Helmtragepflicht
- Motorfahrräder mit Elektromotor, einer Motorleistung von ≤ 500 W, einer bauartbedingten V<sub>max</sub> von ≤ 20 km/h und einer allfälligen elektrischen Tretunterstützung bis V<sub>max</sub> ≤ 25, gelten als Leicht-Motorfahrräder gemäss VTS Art.18 Bst. b..Leicht-Motorfahrräder unterstehen nicht der Typengenehmigungspflicht

**Position 17/18/19, Hand-, Fuss-, Feststellbremse**

- Die Beschreibung der Bremsanlage ist grundsätzlich, gemäss nachfolgenden Beispiele zu erstellen.

Grundsätzlich nur die wesentlichen Bauteile aufführen, welche kontrolliert werden können. Bei mehreren Regelungsvarianten sind die Unterschiede zu beschreiben. Die Reihenfolge der Bremsbeschreibung ist wie folgt:

Reihenfolge	Beschreibung
1. Übertragung	hydr., mech., hydr. Hochdruck, elektr.-hydr.
2. Bremsart	<p>Scheiben Trommeln</p> <p>gelocht <span style="float: right;">längsgelocht</span></p>  <p>gerillt <span style="float: right;">geschlitzt</span></p>
3. Wirkung	auf VR, auf HR, auf VR+HR
4. Regelung	ABS; ww. ABS
5. Sonderausstattung	wie: ... Stahlflexbremsleitungen etc. werden entweder direkt im Beschrieb oder in der Pos. Bemerkungen beschrieben und nur dann aufgenommen, wenn diese in der Gesamt- oder der Teilgenehmigung aufgeführt sind.

- Wave-Bremsscheiben werden auf dem TG/DB nicht speziell vermerkt.
- Verschiedene Bremssysteme sind in einem Bremsbeschrieb zusammenzufassen. Ist dies nicht möglich, muss der aufgeteilte Bremsbeschrieb in der Position Bemerkungen erfolgen.

Abkürzungen für Bremsbeschriebe:

Begriff	Abkürzung und ev. Bedeutung
wahlweise	ww. (Im Sinne, dass der Hersteller entscheidet, wie das Fahrzeug ausgerüstet ist.)
oder	od. / o
und	u / +
mit	m
und so weiter	usw.
auf Wunsch	a.W. (Im Sinne, dass der Kunde oder Fahrzeugkäufer entscheidet, wie das Fahrzeug ausgerüstet werden kann.)

Begriff	Abkürzung und ev. Bedeutung
beziehungsweise	<b>Beispiel:</b> a.W. ABS bzw.
<b>Beispiele:</b> hydr., 2 Scheiben gelocht auf VR, mech., 1 Scheibe auf HR hydr., 2 Scheiben geschlitzt auf VR+HR	

### Position 21: Motormarke und -Typ

- Für die Motormarke ist immer die Markenbezeichnung oder auch die Handelsbezeichnung des Motor-Herstellers zu verwenden (nicht der Name des Motor-Herstellers). Ist die Motormarke aus den EG- bzw. UNECE-Dokumenten nicht ersichtlich (kein zwingender Eintrag), so wird die Motormarke nach der sichtbaren Bezeichnung am Motor definiert.

**Achtung:** Der Name des Motorenherstellers und die Motorenmarke können unterschiedlich sein. Kürzel (z.B. PSA, GMC usw.) sowie Doppelmarken sind nicht zu verwenden.

- Die Motorenmarke wird immer in GROSSBUCHSTABEN (z.B. SOFIM) geschrieben.

### Position 22: Motor-Bauart

- Die Reihenfolge der Bauartbeschreibung ist wie folgt fixiert:

1. Treibstoffarten	<b>B</b> Benzin	
	<b>C</b> Benzin / Elektrisch	Hybridantrieb <sup>1</sup>
	<b>D</b> Diesel	
	<b>E</b> Elektrisch	
	<b>F</b> Diesel / Elektrisch	Hybridantrieb <sup>2</sup>
	<b>J</b> Alkohol (Ethanol)	
	<b>K</b> Benzin / Alkohol (Ethanol)	unterschiedliche Treibstoffarten
	<b>L</b> Flüssiggas (LPG)	aus Erdöl-Raffinerungsprozess
	<b>M</b> Methanol	
	<b>N</b> Erdgas (CNG / LNG)	LNG = verflüssigtes Erdgas
	<b>P</b> Petrol	
	<b>R</b> Elektrisch mit Range-Extender (RE)	Rein elektrischer Antrieb <sup>2</sup>
	<b>W</b> Wasserstoff	
	<b>X</b> Wasserstoff / Elektrisch	Rein elektrischer Antrieb <sup>3</sup>
	<b>Y</b> Erdgas (CNG/LNG) / Elektrisch	unterschiedliche Treibstoffarten
	<b>Z</b> Flüssiggas (LPG) / Benzin	unterschiedliche Treibstoffarten
2. Arbeitsweise	2-Takt, 4-Takt	
3. Anzahl Zylinder	2, 4, 6 etc.	
4. Anordnung/Ausrüstung	Reihe-Inj-T, V-Inj-K, Boxer-Inj, W-Inj, Kreiskolben usw. (T=Abgaslader; K=mech. Lader)	
	<b>DI</b> Direkteinspritzung	
	<b>T</b> Abgasturbolader	
	<b>K</b> mechanischer Lader	
	<b>Pin</b> Plug in (externe Lademöglichkeit der Batterie(n))	
	<b>RE</b> Range Extender	

- Diesel- oder Benzinmotoren mit Direkteinspritzung sind mit dem Zusatz "DI" zu bezeichnen. Diese Zusatz-Angabe ist in den Unterlagen des Herstellers ersichtlich und hat nur Einfluss auf den Emissionscode bei Dieselmotoren.

**Beispiel:** Reihe-DI Reihe-T-DI V-DI V-T-DI

- Die Bauartbezeichnung bei sogenannten "Plug-In"-Hybriden mit Treibstoffart C oder F (Kombination Verbrennungsmotor/Elektromotor und der Möglichkeit, die Batterie extern am Stromnetz aufzuladen), muss die Bezeichnung immer mit "Pin" aufgeführt werden.

**Beispiele:** 26) C / 4-Takt / 4 / Reihe-Inj-Pin

<sup>1</sup> Hybridantrieb ist eine Kombination (von verschiedenen Techniken) eines Verbrennungs- und Elektromotors für den Fahrzeugbetrieb. Die Motoren können einzeln oder in Kombination Antriebsleistung abgeben.

<sup>2</sup> Antrieb rein elektrisch - der Verbrennungsmotor dient nur als Antrieb für den Generator.

<sup>3</sup> Brennstoffzelle als Energieumwandler



26) C / 4-Takt / V-K-DI-Pin

**Position 24: Leistung**

- Für Fahrzeuge gleichen Typs mit unterschiedlicher Leistung sind immer unterschiedliche TG/DB zu erstellen.

**Beispiele:** Leistung mit automatischem Getriebe ⇨ 140.00 kW  
 Leistung mit mechanischem Getriebe ⇨ 142.00 kW es sind 2 TG erforderlich

- Bei Fahrzeugen mit mehreren Motoren (Radnabenmotoren) ist die Summe der Leistung direkt in der Position 24 einzutragen. Die Anzahl der Motoren und ihre jeweilige Einzelleistung wird in den Bemerkungen angegeben.

**Beispiel:** Position 24: 28,00 / 3000  
 Bemerkungen: 24) 4 Radnabenmotoren zu 7,00 kW / 3000/min = 28,00 kW

- Motoren, bei welchen die Abgabe der Höchstleistung über einen Drehzahlbereich möglich ist (siehe Leistungsdiagramm), wird die maximale Leistung bei der höchsten Drehzahl dieses Bereichs angegeben (siehe auch massgebende Geräuschmessmethode).

- Bei bivalenten Fahrzeugen wird immer die grösste Leistung (egal welcher Kraftstoff) angegeben. In den Bemerkungen wird eine Zuordnung der Leistung zum jeweiligen Kraftstoff vorgenommen.

**Beispiel:** Position 28: 112,00 / 5000  
 Bemerkungen: 26) Benzinbetrieb / Gasbetrieb  
 28) 112 / 5000 / 106 / 5500  
 29) 190 / 4000 / 176 / 4250

**Position 25: Drehmoment**

- Motoren, bei welchen die Abgabe des höchsten Drehmoments über einen Drehzahlbereich möglich ist (siehe Leistungsdiagramm), wird das maximale Drehmoment bei der tiefsten Drehzahl dieses Bereichs angegeben.

- Bei unterschiedlichem Drehmoment wird die komplette Position 25 leer gelassen und in den Bemerkungen eine Zuordnung der Drehmomente vorgenommen.

**Beispiel:** 18) m6 / a5  
 29) 300,00Nm bei 3800/min / 320,00Nm bei 3800/min

- Bei bivalenten Fahrzeugen wird immer das grösste Drehmoment (egal welcher Kraftstoff) angegeben. In den Bemerkungen wird eine Zuordnung der Drehmomente zum jeweiligen Kraftstoff vorgenommen.

- Bei Elektromotoren von gesamtgenehmigten Elektro-Fahrzeugen wird die 30-Minuten-Leistung angegeben. Die Drehzahl der Leistung wird auf dem TG/DB nicht mehr zwingend angegeben (ist oftmals nicht in WVTA bzw. Motorenschild aufgeführt).

- Bei Elektromotoren erfolgt grundsätzlich kein Eintrag zum Drehmoment. Das Drehmoment (ohne Drehzahl) kann allenfalls eingetragen werden, wenn es angegeben wird.

**Position 26-28: Abgasreinigung / Schalldämpfer**

- zu verwendende Abkürzungen:

Abgasreinigung	K	Katalysator	z.Z. noch keine Anwendung bei dieser Fz.-Kategorie
	P	Partikelfilter	
	KP	Katalysator und Partikelfilter (egal ob in „Kombination“ oder als jeweils einzelnes/separates Bauteil)	
Schalldämpfer	HS	Hauptschalldämpfer	
	VS	Vorschalldämpfer	
	NS	Nachschalldämpfer	

- Abgasreinigung:

als selbständiges Bauteil: K 1/GM00587 und 1/GM00588  
 K 1/ww. GM040, GM041  
 im Schalldämpfer etc. integriert: K 1/in HS  
 K 1/in Auspuffkrümmer

- K 1/in Sammelrohr
- K 2/in Auspuffkrümmer und 1/in HS

In der Position 27 und 28 sind keine weiteren Hinweise bezüglich der Abgasreinigung erforderlich


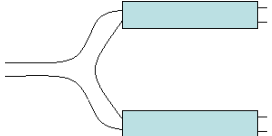
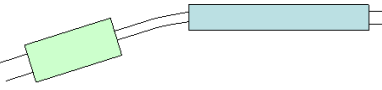
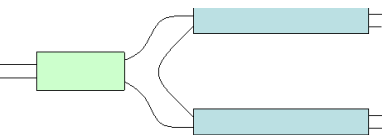
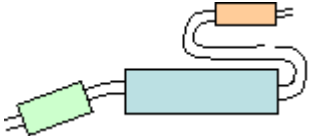
- Alle Schalldämpfer müssen ab Werk eine Kennzeichnung tragen. Diese kann **nicht** durch den Importeur eingeschlagen werden. Für Motorräder ist die Kennzeichnung von Katalysatoren und Schalldämpfer zwingend vorgeschrieben. Folgende Merkmale sind verbindlich: Marke, Identifikation, e-Zeichen

Auf dem TG/DB wird deshalb die Bezeichnung, welche in den Dokumenten steht (inkl. Gross-Kleinschreibung sowie Leerschlägen), übernommen.

**Beispiel:** HS 1/HM MEY A1 HONDA [e3]

Identifikationskennzeichen werden so aufgeführt, wie sie auf dem Katalysator / Partikelfilter / Schalldämpfer erscheinen resp. wie sie in den Dokumenten aufgeführt werden. Ausnahme sind Markensymbole (z.B. von Yamaha, Piaggio) welche nicht aufgeführt werden.

Die Bezeichnung der Schalldämpfer erfolgt nach folgender Regel (Position 27 und 28):

Beschrieb	Abk.	Bezeichnung	Visualisierung
1 Schalldämpfer	HS	1/YAMAHA 2D1 [e13]	
2 Schalldämpfer parallel geführt	HS	2/SUZUKI 44H0 [e4] oder 1/SUZUKI 44H0L + 1/SUZUKI 44H0R	
2 Schalldämpfer in Serie	VS HS	1/KH1 [e1] KAWASAKI 1/KHI [e1] KAWASAKI	
1 Schalldämpfer in Serie mit 2 parallelen Schalldämpfer	VS HS	1/DUCATI [e3] ZDM-A5 2/DUCATI [e3] ZDM-A6	
Können aus Platzmangel nicht alle Angaben der Pos. 27 und 28 in deren Zellen eingeschrieben werden, erfolgt der Vermerk "siehe Bemerkungen" und sämtliche Angaben werden in die Position Bemerkungen geschrieben.			
3 Schalldämpfer in Serie	VS HS NS	1/[e9] HONDA HM MEW 1/[e9] HONDA HM MFL 1/[e3] HONDA HM KTW	

**Beispiel:** HS 1/ww. LAFRANCONI 2756.A0 [e1], LAFRANCONI 2756.A1 [e1]  
HS 1/ww. AKRAPOVIC M-R01905T [e1], AKRAPOVIC M-R0908Y [e1]

### Position 29: Motorkennzeichen

- Ist in den Dokumenten und am Fahrzeug kein Motorkennzeichen ersichtlich, so ist kein Eintrag erforderlich bzw. diese Position muss mit einem Strich (-) entwertet werden.
- Bei Elektrofahrzeugen mit EG-Gesamtgenehmigung, bei welchen keine Motorkennzeichen/-schilder vorhanden sind, wird im TG/DB der Eintrag «keine Angaben» vorgenommen.
- Ist ein Motorkennzeichen am Fahrzeug vorhanden, wird aber in den entsprechenden Dokumenten nicht speziell erwähnt, so muss dieses eingetragen werden.
- Der Anbringungsort des Motorkennzeichens wird aus der Sicht in Fahrtrichtung beschrieben.

**Beispiel:** rechts, hinten am Motorblock, oberhalb Anlasser

- Hat ein Motortyp mit gleicher Leistung und gleichem Hubraum mehrere Motorkennzeichen, so können diese wie folgt aufgeführt werden:  
**Beispiel:** G9UB4 / G9UL4  
(keine Wörter oder Klammern verwenden und immer mit Leerschlag / Leerschlag trennen).

### **Position 30: Geräuschdämpfung**

- Der Beschrieb der Geräuschdämpfungsmassnahmen ist anhand der Geräuschteilgenehmigungen vorzunehmen.
- Geräuschdämpfungsmassnahmen werden auf den TG/DB nur aufgeführt, wenn die Fahrzeuge immer mit diesen ausgerüstet sein müssen. Wahlweise vorhandene Geräuschdämpfungselemente werden somit nicht aufgeführt.

### **Position 31: Ausrüstung**

- Wenn Fahrzeuge in der Gesamtgenehmigung eine Gasentladungslampe ausweisen und diese keine Leuchtweitenregulierung und Scheinwerferreinigungsanlage haben, wird folgender Eintrag in die Pos. Bemerkungen eingetragen:  
31) Abblendlicht ww. mit Halogen- oder Gasentladungslampe zugelassen. Leuchtweitenregulierung und Scheinwerferreinigungsanlage, gemäss e1\*168/2013-168/2013\*?\*? nicht erforderlich.
- Geräuschgeneratoren bei Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb werden auf dem TG/DB aufgeführt (Position Bemerkungen), sofern diese in der WVTA erwähnt sind.

### **Position 32: Abstellstützen**

- Nach Art. 179 Abs. 5 VTS nur für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren. Nach Art. 181a Abs. 3 VTS kann bei Elektro-Stehroller anstelle der Feststellbremse eine Abstellstütze dienen, wenn sie das vollbeladene Fahrzeug in einer Steigung und einem Gefälle bis 12 Prozent am Wegrollen hindern kann

### **Position 34: Bes. Ausrüstung**

- Aufführen von Ausrüstungszubehör wie Voll-, Teil- und Cockpitverschalungen
- Der Motorstopp (Wegfahrsperr) bei Zentral- oder Seitenständer wird nicht auf dem TG/DB aufgeführt.
- Topcase und Seitenkoffer werden nicht auf dem TG/DB aufgeführt.

### **Position 35-37: Länge / Breite / Höhe**

- Die rechnerische Gesamtlänge (Überhänge + Achsabstand) kann verschieden von der aufgeführten Gesamtlänge sein. Grund: Art. 6, Abs. 4 VTS (der Achsabstand wird in beladenem Zustand gemessen).
- Bei Fahrzeugen die mit einem (hohen) Windschild ausgerüstet sind, ist in den Bemerkungen folgender Hinweis zu vermerken:  
34/37) a.W. mit Windschild; gemäss EG-Gesamtgenehmigung hohes Windschild ohne Scheibenwischer (Art. 81 Abs. 1 VTS) zulässig

### **Position 38-39: Überhang v/h**

- Der Überhang vorne und hinten müssen nicht eingetragen werden.

### **Position 44: Leergewicht**

- Auf den TG/DB ist grundsätzlich dasjenige Leergewicht zu deklarieren, welches dem effektiven Fahrzeug am genauesten entspricht.
- Ist ein von/bis-Leergewicht in der EG-Genehmigung aufgeführt, so muss diese Bereichsmöglichkeit im TG/DB eingetragen werden (ganze mögliche Bandbreite).
- Nach VO (EU) Nr. 168/2013: Neben der bisherigen Masse in fahrbereitem Zustand (WVTA Punkt 2.1.1) wird neu die Tatsächliche Leermasse (WVTA Punkt 2.1.2) angegeben. Diese beinhaltet ebenfalls Zusatzausrüstungen und entspricht dem realen Leergewicht besser. Die Tatsächliche Leermasse ist auf dem TG/DB einzutragen.

- bei Elektrofahrzeugen ist das Leergewicht ohne das Gewicht der Batterien anzugeben.
- Das Leergewicht des betriebsbereiten, vollausgerüsteten Motorfahrrades nach Art. 18 Bst. a VTS mit vollem Treibstofftank einschliesslich Luftpumpe, Gepäckträger, Ab-stellstütze, Werkzeug und sonstigem Zubehör darf 65 kg nicht übersteigen, ausgenommen sind Motorfahrräder mit elektrischem Antrieb

#### **Position 47-49: Anhängelast (allgemein)**

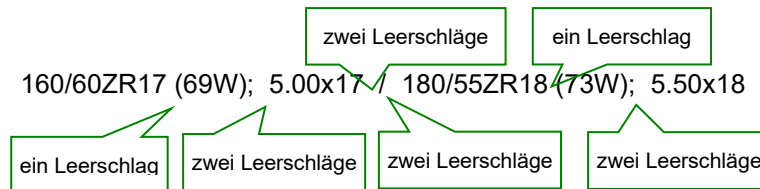
- Ist keine Anhängelast zulässig, dann erfolgt der Eintrag „keine“.
- Wenn Anhängerbetrieb zugelassen ist, muss Art. 68 Abs. 7 VRV angewendet werden (ungebremst max. 80 kg).

#### **Position 51-54: Reifen und Felgen**

- Der Eintrag von Reifen und Felgen auf den TG/DB erfolgt entweder aufgrund von Genehmigungen oder Herstellerangaben. Alle Reifen, welche auf die TG/DB aufgenommen werden, müssen mit den Angaben in den Abgas-, Geräusch- und Bremsgenehmigungen übereinstimmen oder in der Gesamtgenehmigung aufgeführt sein.  
Ausnahme: Spezielle Dimensionen für Winterreifen (M+S), wenn sie ausschliesslich für Winterreifen verwendet werden. Solche sind auf den TG/DB aufzuführen und mit "M+S" zu bezeichnen.
- Markenbezeichnungen von Reifen sind auf der TG/DB nur zulässig, wenn der Fahrzeughersteller eine schriftliche, technisch begründete Erklärung abgibt. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit einer Gesamtgenehmigung. Begründungen wegen der Freigängigkeit nach Richtlinie 78/549 sind für uns nicht relevant. Das Gleiche gilt auch für Winterreifen (M+S-Reifen). Vom Hersteller empfohlene Dimensionen und/oder Marken sind nicht zu beachten, auch wenn als Begründung die Freigängigkeit bei der Kettenmontage angegeben wird (Betriebshandbuch).
- Markenbezeichnungen von Felgen sind auf der TG/DB nur zulässig, wenn der Fahrzeug-Hersteller eine schriftliche, technisch begründete Erklärung abgibt. Dies gilt auch für gesamtgenehmigte Fahrzeuge.
- ETRTO-Reifen sind mit Load- und Speed-Index anzugeben. Dies gilt für Personenwagen, Lieferwagen, Kleinbusse und leichte Motorwagen.
- Werden zu einem Reifen mehrere, unterschiedliche Load- und Speed-Indexe in den Unterlagen ausgewiesen, so wird auf den TG/DB, entsprechend den Anforderungen der Fahrzeuge, nur der kleinste noch ausreichende Load- und Speed-Index aufgeführt.

- Reifen und Felgen werden nach folgendem Muster auf den TG/DB aufgeführt:

Beispiel:



Weitere Reifen oder Felgen werden mit einem Komma (,) und einem Leerschlag getrennt!

120/70ZR17 (58W), 120/70R17 58H; 3.50x17

Bei unterschiedlichen Reifen und Felgen auf den einzelnen Achsen

v= 110/70-12 47L; 2.75x12 / 120/80-14 58P; 2.75x14

h= 120/70-12 58L; 3.00x12 / 150/70-14 66P; 4.00x14

- Bei der Felgendimension, z.B. 5 1/2x14 darf nicht 5.5x14 (oder umgekehrt) geschrieben werden. Sie sind so auf die TG/DB aufzunehmen, wie diese in den Teil- oder Gesamtgenehmigungen aufgeführt sind.
- Sind keine Betriebskennungsangaben (Speed- und Load-Index) in den Unterlagen definiert, werden die Minimalanforderungen nach ETRTO auf den TG/DB aufgeführt.
- Spezielle Reifen/Räder, welche in der ETRTO nicht enthalten sind, müssen namentlich (Marke) aufgeführt und beschrieben werden. Nur wenn kein Platz mehr in dieser Position vorhanden ist, sind die Angaben in die Position Bemerkungen zu schreiben.
- Bei Fahrzeugen, welche in der Gesamtgenehmigung einen Mindest-Load- bzw. Mindest-Speed-Index aufweisen, wird auf der TG/DB unter Position 54 (oder in den Bemerkungen) folgender Eintrag vorgenommen:  
Mindest-Index ??? (z.B. Mindest-Index 76V)
- Wird vom Hersteller eine Bestätigung für eine Mischbereifung abgegeben bzw. ist in der Gesamtgenehmigung eine Mischbereifung aufgeführt, muss dies auf das DB übernommen werden. Es ist der Hinweis „Mischbereifung genehmigt“ einzutragen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Hersteller die Reifenbauart offen lässt.

Beispiel: 52) v= 120/70 19 60W; 3.5x19

53) h= 200/50 17 75W; 6.0x17

54) Mischbereifung genehmigt

- Bei der Bezeichnung der Motorradbereifung wird auf dem CH-DB auf die Markierungsbuchstaben wie M/C, E, T, MT, ... verzichtet.

Beispiel: **Falsch** ⇒ 120/70R17 M/C 58W; MT3.50x17 M/C

**Richtig** ⇒ 120/70R17 58W; 3.50x17

Bei Reifen für Geschwindigkeiten über 240 km/h wird die Betriebskennung durch den Reifenhersteller in Klammern gesetzt [z. B. 120/60VR17 (55V)].

## Bemerkungen

- Im DB besteht das Feld "Bemerkungen" aus 24 Linien. Bei einer Änderung ist immer die komplette Linie anzugeben.
- Als Abkürzung für "Datenblatt" wird in den Bemerkungen "TG" verwendet (**nicht "DB"**).
- Die DB-Positionsverweise sind nicht mit Titeln aufzuführen.  
Beispiel: **Falsch:** 31) Ausrüstung/Abmessungen: a.W. Windschild, Höhe +160 mm  
**Richtig:** 37) a. W. Windschild, Höhe +160 mm
- Zuordnungstabellen sind am Schluss allfälliger, anderer Bemerkungen einzutragen, jedoch vor eventuellen Fahrzeugausweiseintragen.
- In Zuordnungstabellen wird die Einheit (z.B. km/h, mm, kg usw.) nach dem Zahlenwert nicht aufgeführt (siehe Beispiel einer Zuordnungstabelle im nachfolgenden Absatz).
- Zuordnungen werden nach folgendem Muster erstellt:

	Zuordnung				
05)	XARHB	/	XBRHC	/	XCRHD
06)	VF9XARHB.....	/	VF9XBRHC.....	/	VF9XCRHD.....

44) 201 / 214 / 221

- Soll die Gültigkeit des DB in Bezug auf die Gesamtgenehmigung angegeben werden, gilt immer Folgendes:  
Es werden immer Nation\*Rahmenrichtlinie\*Laufnummer\*Nachtragsstand angegeben.

**Beispiel:** 09) TG gültig ab e1\*168/2013\*0515\*02